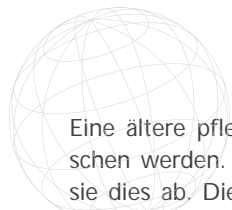


Gewalt vs. „fürsorglicher Zwang“

Grenzen und Gefahren im Umgang mit schwierigen alten Menschen



Eine ältere pflegebedürftige Heimbewohnerin soll gewaschen werden. Trotz Zuspochen und Ermunterung lehnt sie dies ab. Die Pflegeperson versucht sie zu überreden, doch sie will nicht und wehrt sich. Was soll die Pflegeperson tun? Sie könnte es später noch einmal versuchen. Dagegen könnte der Zeitdruck oder Institutionsvorgaben sprechen. Wäscht sie die Pflegebedürftige aber nicht, könnte sie Ärger mit Mitarbeitern, Vorgesetzten oder Angehörigen bekommen. Die Pflegeperson mag fürsorglich denken: „Täglich waschen muss sich jeder“, und: „Das tut der Heimbewohnerin gut.“ Eine alltägliche Situation, bei der es natürlich viele Handlungsmöglichkeiten gibt. Sie könnte z.B. eskalieren und zur Gewalthandlung –auch zur gegenseitigen – führen.

Solche kritischen Konstellationen gibt es in vielfältiger Weise wie etwa bei der Medikamenteneinnahme, beim Anziehen, Essen, Trinken, Mobilisieren etc. Zu hören ist, wenn gegen den Willen von Pflegebedürftigen gehandelt wird: „Ich will doch nur ihr Bestes“, „Das ist für ihre Gesundheit wichtig“, „Ich muss das jetzt tun, das steht auch so in der Leitlinie“ oder: „Die ist doch dement, da kann sie das gar nicht mehr beurteilen.“ Auch wenn solche Überlegungen nachvollziehbar sind, geht es doch um die grundsätzliche und ethische Frage, ob gegen den verbal oder nonverbal geäußerten Willen einer Person ein Helfer Zwangsmaßnahmen durchführen kann, soll oder muss. Natürlich bedarf jede Zwangsmaßnahme einer richterlichen Genehmigung. Man kann dann zwar „mit Recht“ Zwangsmaßnahmen durchführen und ist „auf der sicheren Seite“, doch löst dies nicht wirklich das Problem. Eine Gewalthandlung verstößt gegen geltendes Recht. Zudem: Wer kann genau beurteilen,

was für eine andere Person „das Beste“ ist? „Gut gemeint“: ein Hinweis auf Zwang oder Gewalt? Wer kann sich so in eine andere Person einfühlen, dass er wirklich ihre Bedürfnisse und Erwartungen erkennt? Eigene Vorurteile, reale Gegebenheiten, Vorgaben von Leitlinien und Institutionsregeln gehen – meist unbewusst – in die Beurteilung einer Situation ein.

Jedem Menschen steht laut Grundgesetz das Recht zur freien Entfaltung zu. Laut Pflegeversicherungsgesetz soll ein Pflegebedürftiger trotz Hilfebedarf ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben führen können. In der Charta für hilfe- und pflegebedürftige Menschen steht Pflegebedürftigen die Willens- und Entscheidungsfreiheit zu. Wenn sich Pflegebedürftige gegen eine Intervention wehren, sei sie noch so wünschenswert und nachvollziehbar, ist es strafbar, die Handlung fortzuführen, unabhängig davon, ob sie sinnvoll und notwendig – Ausnahme: akut lebensbedrohliche Situationen – ist oder aus Fürsorge geschieht. Grenzen sind dort, wo Rechte anderer berührt werden und die Fähigkeit zur freien Willensbestimmung eingeschränkt ist.

So kann Fürsorge – zu viel oder zu wenig – leicht zu Zwang oder Gewalt führen. Zwang ist es dann, wenn eine Person den eigenen Willen gegen den Willen eines anderen physisch oder psychisch (Drohen, Übertreibung von möglichen gesundheitlichen Schäden oder Beschwerden von Angehörigen) durchsetzt. So wird z. B. eine Pflegebedürftige gegen ihren Willen dazu gebracht, etwas Bestimmtes zu tun, etwa Medikamente einnehmen, sich waschen lassen, essen, zur Toilette gehen, anziehen, in ein Pflegeheim umziehen, an



Bewegung gehindert werden, an Gymnastik oder Ergotherapie teilnehmen müssen. Sie hat keine Wahlmöglichkeit. Mag die Absicht und Überzeugung einer Pflegeperson auch noch so nachvollziehbar und ehrenwert sein – letztendlich nützt sie ihre Macht gegenüber einer abhängigen Person in einer asymmetrischen Beziehung aus. Fürsorglicher Zwang resultiert aus der immer noch vorhandenen paternalistischen Vorstellung, d. h. einer bevormundenden Ethik. Übertriebene Fürsorge kann zu Gewalthandlungen, d. h. zu einer Durchsetzung des Willens durch unrechtmäßiges und schädigendes Vorgehen, führen. Hierzu zählen auch aktive und passive Vernachlässigung. Beim Akteur wirkt dabei eine destruktive Kraft, die sich unbedingt durchsetzen will und dabei Schädigungen (psychisch, physisch, sozial) toleriert. Solche Tendenzen können durch ungünstige Arbeitsbedingungen und institutionelle Vorgaben sowie Gedankenlosigkeit, Gleichgültigkeit und Mangel an sozialer Unterstützung noch verstärkt werden.

Entscheidend ist: „Schlüsselreize“ und deren Deutung, die zu Zwang und Gewalt führen können, unmittelbar zu erkennen, zu reflektieren und professionelle Umgangsweisen (z. B. Supervision, Deeskalationstraining, ethisches Konsil, Aufklärung über Folgeschäden) zu erlernen und eigene Schwächen zu erkennen. Zwang und Gewalt in der Pflege entstehen in Beziehungen, die durch Asymmetrie (Alter, Abhängigkeit, Macht – Ohnmacht), die aktuelle Situation und das Befinden der Beteiligten sowie durch das Institutionsmilieu geprägt sind. Für eine Pflegeperson ist es hilfreich, in kritischen Situationen den Pflegebedürftigen anzusehen, innezuhalten, auf eigene Gefühle zu achten, Abstand zu gewinnen und dann erst zu handeln. Dabei ist es sinnvoll, sich Hilfe und Unterstützung zu holen. Die Institution sollte Zeit zur Reflexion geben und präventive Interventionen erarbeiten. Fehler und übergriffiges Verhalten können auftreten, sie sollten aber reflektiert und professionell angegangen werden.

Respektvoller Umgang, der die Würde der Pflegebedürftigen

achtet, ist Ausgangspunkt jeder Pflege. Dies gilt auch für Vorgesetzte und Mitarbeiter in einer Einrichtung. Hilfreich dabei können z. B. sein:

- *Provokatives Verhalten gegenüber Pflegebedürftigen vermeiden*
- *Eigene Gefühle wahrnehmen und eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen*
- *Team- und Übergabegespräche nutzen, sich gegenseitig über auffälliges Verhalten von Pflegebedürftigen austauschen, berichten, wie man damit umgegangen ist, und besprechen, welche anderen Möglichkeiten zur Bewältigung es geben könnte*
- *Regelmäßige Angebote von Supervision als Arbeitsmittel nutzen*
- *Deeskalationstraining als Chance sehen, mit schwierigen Situationen adäquat umgehen zu können*

Zwang kann manchmal ein notwendiges Register für professionelles Handeln sein, Gewalt nie.



Prof. Dr. phil. Dr. med. Dipl.-Psych. Rolf Dieter Hirsch

+
Praxis für Nervenheilkunde und Psychotherapie
Mitarbeiter am Institut für Psychogerontologie
der Universität Erlangen-Nürnberg

+
www.geronto.fau.de